

Gemeinde Eriskirch

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 19. Februar 1965
Anwesend: Der Bürgermeister und 9 Gemeinderäte Normalzahl: 10
Beurlaubt: Entschuldigt: Gemeinderat Brügger
Außerdem anwesend: -
Dauer: 4 Stunden

§ 17

BEBAUUNGSPLAN "MARIABRUNN II" - FLURSTÜCKE 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743 + GEBÄUDE MONTFORTSTRASSE 11

In wiederholten Sitzungen wurde der Bebauungsplänenentwurf "Mariabrunn II" besprochen und ist nunmehr von Vernehmungsamt Friedrichshafen festgestellt worden. Der Bebauungsplänenentwurf einschließlich dem Erläuterungsbericht und der Begründung war unter Hinweis auf § 2 Abs. 6 des BBauG. in der Zeit von 14. 3. 1964 bis einschließlich 18. 4. 1964 auf Zimmer 1 des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ein Hinweis über diese Auslegung erfolgte in Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 9 von 7. 3. 1964. Gleichzeitig wurde in der Bekanntmachung daraufhingewiesen, daß während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken eingebracht werden können.

Der Vorsitzende betonte, daß solche nicht eingegangen sind.

Nach nochmaliger Einsicht in den Lageplan und nach kurzen Vortrag über die Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 der BO vom 25. 7. 1955 (Gesetzblatt Seite 129) in Verbindung mit § 10 des BBauG. vom 23. 6. 1960 sowie der Baunutzungsverordnung vom 26. 5. 1962 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 429) einstimmig

B E S C H L Ü S S E :

I.

SATZUNG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN "MARIABRUNN II"

§ 1

Umfang des Bebauungsplanes

Auszug für Gemeindepflege

„ „ Landratsamt

„ „ Reg.-Akten

„ „

Sitzung vom: 19. Februar 1965

Die Flurstücke Nr. 1733, 77, 1718, 1721, 1729, 1736 und Geb. Montfortstraße 11 werden unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 des BBauG entsprechend dem Bebauungsplänenentwurf des Architekturbüros Schliesmann & Söhler von 12. 2. 1964, der von Vermessungsamt Friedrichshafen am 30. 6. 1964 vermessungsamtlich festgestellt worden ist, zum Bebauungsplan "Mariabrunn II" gehörend erklärt.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung:

Bei den Reihenhäusern Typ A
Geschosflächenzahl: höchstens 0,7

bei den freistehenden Einfamilienhäuser
Geschosflächenzahl: 0,4 (0,3)

3. Bauweise

a) Hauptgebäude

Typ A Reihenhäuser	2 geschosig
Typ B freistehendes Einfamilienhaus	1 geschosig

Dachform:

Gatteldach (Giebel)

Dachneigung:

Typ A Reihenhäuser	ca. 30° (33°)
Typ B Einfam-Häuser	ca. 30° (31°)

Dachabdeckung

Flachdachziegel angeblättert

Dachaufbauten

nicht zugelassen

Kniestock

Typ A Reihenhäuser	keinen
Typ B Einfam-Häuser	einschl. Holz bis 40 cm

Dachstuhl

Giebelstuben zugelassen, sofern sie die baurechtlichen Vorschriften einhalten.

Sockelhöhe

Die OK der EG-Höhen sind dem Höhenplan zu entnehmen, Sockelhöhe Richtmaß 2 Stufen.

Die Sockelhöhen werden so ausgeglichen, daß die Kanäle und Untergeschosse nicht im Grundwasser liegen.

Sitzung vom: 19. Februar 1965

- b) Nebengebäude (Garagen)
 Massive Bauweise Lage nach Bebauungsplan
 Flachdach konstruktives Gefälle
 Dachabdeckung Kiespressdach
- c) Schuppen + Kleintierställe
 sind im Baugebiet nicht zugelassen.

4. Festlegung der Farben

Erfolgt im Einvernehmen zwischen Gemeinde, Baugenehmigungsbehörde und Bauleitung.

5. Gelände und Gartengestaltung

Darf nur nach dem Gartenplan erfolgen

6. Einfriedigungen

nach Gartenplan

§ 3

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Der Bebauungsplan Mariabrunn II setzt die bauliche Ordnung der Gemeinde Eriskirch zwischen Montfortstraße und P.W. 77 fest.

Der Gemeinde Eriskirch werden an Erschließungskosten voraussichtlich etwa 100 000,-- DM entstehen.

II. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, das weitere Genehmigungsverfahren nach den §§ 11 ff des BBauG. einzuleiten.

- III. Auszug an a) Landratsamt (zweifach)
 b) Kreisbauamt
 c) Handakten des Bürgermeisters
 d) Registratur



Für die Richtigkeit des Auszuges:
 Eriskirch, den 8.3.1965
 Bürgermeister:

[Handwritten signature]